



Verfahren zur Meldung von statistischen Daten zu Dienstunfällen von nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten über die Unfallkasse NRW an EUROSTAT

1. Rechtsgrundlagen der EU-Meldepflicht und des Meldeverfahrens über die Unfallkasse in Nordrhein-Westfalen

Nach der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 sind Statistikdaten zu Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten an die europäische Statistikbehörde EUROSTAT zu liefern. Bund und Länder haben sich auf einen einheitlichen Meldeweg über die Unfallkassen verständigt, bei denen ein entsprechendes elektronisches Meldeverfahren bereits für die gesetzlich Unfallversicherten besteht. Zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen ist hierzu eine gesetzliche Ermächtigung in § 54a LBeamtVG NRW geschaffen worden, die durch eine Verwaltungsvereinbarung konkretisiert wird. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit, die der Aufsicht des Landes unterstehen, können dem Verfahren beitreten.

2. Wer ist betroffen?

Von der Meldepflicht umfasst sind Dienstunfälle aller nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Art des Beamtenverhältnisses für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf.

3. Wer ist verantwortlich für die Meldungen?

Die Pflicht zur Meldung liegt bei der Dienststelle, die über die Anerkennung des Dienstunfalls entscheidet.

4. Welche Dienstunfälle sind nicht meldepflichtig?

Nicht meldepflichtig sind die im Folgenden dargestellten Dienstunfälle:

- sämtliche Wegeunfälle;

- alle Dienstunfälle, bei denen es (voraussichtlich) zu weniger als 3 Ausfalltagen (mind. 3 Kalendertage ohne den Unfalltag selbst) kommt;
- Nach Anhang II der Verordnung Nr. 349/2011 sind bestimmte Berufe und Wirtschaftszweige, deren Daten der Vertraulichkeit unterliegen, von der Pflicht zur Übermittlung an EUROSTAT ausgenommen. Dies sind die Tätigkeitsbereiche der Schutz- und Sicherheitskräfte sowie der Justiz und Rechtspflege (z.B. Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Feuerwehr). Diese Bereichsausnahmen sind umfassend und im Zweifel weit auszulegen. Umfasst ist der Einsatz in diesen Tätigkeitsbereichen sowie deren Verwaltung.

Ob der Dienstunfall formal als Dienstunfall anzuerkennen ist oder das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist, ist für die Meldepflicht nicht relevant.

5. Welche Angaben zu den Dienstunfällen sind meldepflichtig?

Von den grundsätzlich meldepflichtigen Dienstunfällen sind für die statistische Meldung nur die im Folgenden genannten Informationen meldepflichtig:

- Ungekürzte und genaue Dienststellenbezeichnung
- Geburtsdatum der verunfallten Person
- Geschlecht der verunfallten Person
- Datum, Uhrzeit des Dienstunfalls
- Unfallort (geografischer Ort)
- Tödlicher Dienstunfall (ja/nein)
- Ausfalltage (Zeitraum der Dienstunfähigkeit)
- Verletzte Körperteile
- Art der Verletzung (körperliche Auswirkungen für die verunfallte Person, z.B. Fraktur, Wunde etc.)
- Berufliche Tätigkeit der verunfallten Person zum Zeitpunkt des Unfalls
- Beschreibung des Arbeitsplatzes, an dem die verunfallte Person zum Zeitpunkt des Unfalls tätig war (gewöhnlicher, vorübergehender bzw. mobiler Arbeitsplatz oder anderweitiger Arbeitsplatz)
- Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Arbeitsumgebung, Arbeitsprozess im Fließtext)

6. Wie ist die Meldung abzugeben?

Die Unfallkasse stellt über eine Portallösung einen datenschutzkonformen, technischen Übertragungsweg zur Annahme und Weiterverarbeitung der von den Dienststellen zu meldenden Daten bereit. Über eine Extranet-Anwendung sind die meldepflichtigen Parameter in eine Eingabemaske einzutragen. Das elektronische Meldeverfahren ist über die Internetseite der Unfallkasse (<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/formulare/dienstunfalldaten-beamte.html>) oder direkt über die URL (<https://extranet.uknrw.de/>) zu erreichen.

7. Welche Fristen bestehen für die Abgabe der Meldung?

Die Dienstunfalldaten sind der Unfallkasse regelmäßig und innerhalb eines Monats zu melden, sobald Angaben zum Zeitpunkt des Wiedereintritts der Dienstfähigkeit gemacht werden können oder absehbar ist, dass Dienstunfähigkeit dauerhaft bestehen wird. Meldungen für das jeweils laufende Berichtsjahr haben **spätestens bis zum 1. Februar** des darauffolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

8. Jährliche Meldung der Grundgesamtheiten

Der Unfallkasse ist jährlich bis zum 1. Februar des Folgejahres die zum Stichtag 30. Juni des Meldejahres vorhandene, nach Geschlecht unterschiedene, Gesamtzahl der in der Dienststelle beschäftigten Beamtinnen und Beamten nach Wirtschaftszweigen mitzuteilen. Nicht zu erfassen sind die Beamtinnen und Beamten, bei denen eine Datenübermittlung nach der o. a. Ziffer 4 aus Gründen der Vertraulichkeit unterbleiben soll. Die Meldung ist der Unfallkasse nach Maßgabe des zur Verfügung gestellten Papiervordrucks „Meldung Grundgesamtheiten“ zu übersenden. Der Vordruck kann auch auf der Internetseite der Unfallkasse (<https://www.unfallkasse-nrw.de/>); konkret über (<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/formulare/dienstunfalldaten-beamte.html>) abgerufen werden. Die erste Meldung im Regelbetrieb ist mit Stichtag 30.06.2020 über den Vordruck „Meldung Grundgesamtheiten“ abzugeben.

9. Wie ist die Meldekette?

Die erforderlichen Daten für einen meldepflichtigen Dienstunfall werden von der Dienststelle oder der für die statistische Meldung zuständigen Stelle über das Dienstunfall-Portal der Unfallkasse in eine Erfassungsmaske eingetragen.

Danach werden die Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unfallkasse nach den Vorgaben der o.g. EU-Verordnung kodiert und plausibilisiert. Die Unfallkasse meldet die aufbereiteten Daten an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV). Entsprechend erfolgt die jährliche Meldung der Grundgesamtheiten an die DGUV. Von dort werden die Daten an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geleitet, welches die Daten an die europäische Statistikbehörde EUROSTAT übermittelt. Die Daten fließen dort in die Statistiken für den gesamten europäischen Arbeitsmarkt ein.

10. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Erläuterungen zum Meldeverfahren sowie die Vordrucke „Beitrittserklärung“ und „Meldung Grundgesamtheiten“ sind auch auf der Internetseite der Unfallkasse (<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/formulare/dienstunfalldaten-beamte.html>) verfügbar.

—